

BGer 6S.444/2004 vom 14. März 2006

Bundesgericht, 2006-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6S.444_2004

FR: TF 6S.444/2004 du 14 mars 2006

IT: TF 6S.444/2004 del 14 marzo 2006

Regeste

Strafzumessung (Art. 63 StGB) | Strafrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer rügt allein, dass die Vorinstanz eine lebenslängliche Zuchthausstrafe ausspricht, obwohl sie eine Verletzung des Beschleunigungsgebots feststellt. Nach dem angefochtenen Entscheid erhielt die Bezirksanwaltschaft im Dezember 1999 Kenntnis davon, dass in der Wohnung des 1. Opfers Blut gefunden worden war, das dem Beschwerdeführer zuzuordnen sei. Gleichwohl erfolgte seine Verhaftung erst am 5. Dezember 2001. Die Vorinstanz hält fest, dass für jede der beiden Mordtaten als Einsatzstrafe eine lebenslängliche Zuchthausstrafe auszusprechen wäre. Die dadurch vorzunehmende massive Strafschärfung nach Art. 68 Ziff. 1 Abs. 1 StGB vermöge die Strafminderungsgründe der Alkoholisierung und der Verletzung des Beschleunigungsgebots ohne weiteres zu kompensieren, weshalb eine lebenslängliche Zuchthausstrafe auszufallen sei. Nach Ansicht des Beschwerdeführers darf die Strafreduktion, die sich aus der Verletzung des Beschleunigungsgebots ergibt, nicht wie andere Minderungs- und Milderungsgründe mit Erhöhungsgründen aufgewogen werden. Aus diesem Grund hätte die Vorinstanz nicht eine lebenslängliche Zuchthausstrafe aussprechen dürfen.

E. 2

Der Beschwerdeführer übersieht die bundesgerichtliche Rechtsprechung nicht, wonach sich Straferhöhungs- und -reduktionsgründe kompensieren können und deshalb auch bei Vorliegen eines Strafmilderungsgrunds die Höchststrafe ausgesprochen werden kann, wenn dieser durch einen entsprechenden Erhöhungsgrund aufgewogen wird (BGE 116 IV 300 E. 2c S. 303 ff.). Für seine Auffassung, dass eine Strafreduktion wegen Verletzung des Beschleunigungsgebots nicht kompensationsfähig sei, bringt er keine schlüssigen Gründe vor. Sein Einwand, eine Verletzung dieses Verfassungsgrundsatzes müsse effektiv sein, d.h. tatsächlich eine Wirkung zeitigen, was bei einer Kompensation nicht der Fall sei, geht fehl. Die Wirksamkeit zeigt sich in diesem Fall ja gerade in der Tatsache der Aufrechnung. Läge kein Reduktionsgrund wegen Verfahrensverzögerung vor, könnte die Kompensation nicht stattfinden. Dass Strafreduktionsgründe in gewissen Konstellationen nicht zur Festsetzung einer tieferen Strafe führen als im Fall ihres Fehlens, ist nicht eine Folge ihrer mangelnden Wirksamkeit, sondern - wie das Bundesgericht bereits dargelegt hat (BGE 116 IV 300 E. 2c/dd S. 305) - unvermeidliche Konsequenz des Umstands, dass der Gesetzgeber eine absolute Höchststrafe vorsieht. Würde die Strafe vorliegend wegen der Verfahrensverzögerung reduziert, wäre der Beschwerdeführer bei der Strafzumessung besser gestellt als der Täter, der für einen einzigen Mord mit lebenslänglichem Zuchthaus

bestraft wird, obwohl das Verschulden des Beschwerdeführers wegen des zweifachen Mordes und der versuchten Nötigung - auch unter Berücksichtigung der Verfahrensverzögerung - deutlich schwerer wiegt. Selbst wenn die Auswirkungen der Verfahrensverzögerung etwas schwerer zu gewichten wären, wie dies der Beschwerdeführer behauptet, vermöchte dies die Strafschärfung wegen des zweiten Mordes und der versuchten Nötigung nicht zu kompensieren. Das angefochtene Urteil steht daher mit dem Bundesrecht und mit Art. 6 Ziff. 1 EMRK im Einklang.

E. 3

Aus diesen Gründen ist die Nichtigkeitsbeschwerde abzuweisen. Angesichts der Höhe der ausgesprochenen Strafe und des Umstands, dass sie im Kanton nicht auf ihre Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht überprüft werden konnte, ist praxisgemäss dem Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege zu entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.